

Beilage 827/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERFLTDION\ABAENBEZ.WPD

Initiativantrag
(Abänderungsantrag zur Beilage 827/1996)

der unterzeichneten Abgeordneten
gemäß § 23 Abs. 7 LGO
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö Landes-Verfassungsgesetz 1991,
das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz
geltende Gehaltsgesetz und das O.ö. Bezügegesetz 1995
geändert werden

Der o.ö. Landtag möge beschließen, daß die Beilage 827/1996 wie folgt abgeändert wird:

1. Artikel I Z. 2 und Artikel II Z. 3 entfallen.

2. Artikel II Z. 2 (§ 110 Abs. 1 O.ö. Landesbeamtengesetz 1993) lautet:

"(1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren, wobei das Ausmaß seiner Dienstverpflichtung 50% der regelmäßigen Wochendienstzeit nicht überschreiten darf."

3. Im Artikel IV Z. 2 wird § 11a Abs. 1 O.ö. Bezügegesetz 1995 durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

"(1) Mitgliedern des Landtages, denen auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder zu einer gesetzlichen Interessensvertretung, einer freiwilligen Berufsvereinigung, einem Sozialversicherungsträger oder einer vergleichbaren Einrichtung laufende Einkünfte gebühren, wird der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen laufenden Einkommen auf Grund dieses Dienstverhältnisses und dem Einkommen,

daß der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Rahmen dieses Dienstverhältnisses entspricht, in ihre Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 eingerechnet."

4. Im Artikel IV Z. 2 werden § 11a Abs. 3 und 4 O.ö. Bezugesgesetz 1995 durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

"(3) Die Mitglieder des Landtages gemäß Abs. 1 haben spätestens vier Wochen nach ihrer Angelobung eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Dienstgeber vorzulegen, die das Ausmaß der vorgesehenen Beschäftigung und die Höhe eines allfälligen Differenzbetrages gemäß Abs. 1 enthält. Spätestens sechs Monate nach der Angelobung hat das Mitglied des Landtages eine Bestätigung des Dienstgebers vorzulegen, daß die Dienstzeit gemäß der Vereinbarung eingehalten wird. Bei jeder Veränderung des Ausmaßes der tatsächlichen Beschäftigung oder der Höhe des Differenzbetrages ist neuerlich binnen vier Wochen eine Bestätigung vorzulegen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Bestätigung auszustellen.

(4) Kommt ein Mitglied des Landtages seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht nach, wird sein Bezug gemäß § 3 Abs. 1 bis zur Vorlage der Bestätigung gegen Rückverrechnung eingestellt."

Linz, am 4. Juli 1996

Handwritten signatures and notes:
Winkler
Dauer Ober-Bez in Ziegelwerk
v. Sit
H. Frei
K. J. ...
Heisbell
J. ...
J. ...

Frank Cox
Audrey Crane
The Publishing
of Charles

Shannon
All Herring
Stall
G. Herring

W. H. Herring
A. Herring

Joseph Herring
H. Herring
W. Herring
A. Herring